
Reglement für Abstammungskontrollen

Kommission Zuchttechnische Dienstleistungen

Stand 2. November 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
Art 1. Geltungsbereich	3
Art 2. Ziel und Zweck.....	3
Art 3. Grundlagen.....	3
II. Abstammungskontrollen	3
Art 4. Normalfall	3
Art 5. Trächtigkeitsdauer.....	3
Art 6. Mehrfachbelegungen oder /-besamungen	3
Art 7. Stiere.....	4
Art 8. Embryotransfer	4
Art 9. Geburtsmeldung ohne ausgewiesene Besamung/Belegung.....	4
Art 10. Fehlende oder widersprüchliche Angaben	4
Art 11. Stichproben	4
Art 12. Methoden.....	4
III. Änderungsprotokoll.....	5
IV. Schlussbestimmungen.....	5
Art 13. Genehmigung und Inkrafttreten	5
I. Anhänge.....	6

I. Einleitung

Art 1. Geltungsbereich

Die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR) erlässt das folgende Reglement für die Durchführung von Abstammungskontrollen beim Rind in der Schweiz. Dieses Reglement gilt für alle Betriebe, die einer Zuchtorganisation angeschlossen sind.

Art 2. Ziel und Zweck

Die Sicherung der Abstammung ist eine Kernaufgabe der Herdebuchführung. Dabei hat sich die Kontrolle der Trächtigkeitsdauer als der bedeutendste Indikator für die Richtigkeit der Abstammung erwiesen. Voraussetzung ist allerdings, dass aufgrund der Trächtigkeitsdauer nur ein Stier als Vater in Frage kommt. Die Verantwortung für die Richtigkeit einer Abstammung übernimmt in jedem Fall der Züchter respektive Eigentümer eines Tieres, sofern ein Unverschulden nicht nachgewiesen werden kann.

Art 3. Grundlagen

1000.01_Statuten ASR

1100.01_Organisationsreglement

Aktuell gültige Herdebuchreglemente der Zuchtorganisationen

ICAR Richtlinien für Abstammungskontrollen

II. Abstammungskontrollen

Art 4. Normalfall

Eine Abstammung wird registriert, wenn eine Belegung/Besamung bei der Zuchtorganisation vorhanden und das Tier mit dem entsprechenden Vater bei der TVD gemeldet ist.

Art 5. Trächtigkeitsdauer

Liegt bei einer gemeldeten Geburt die Trächtigkeitsdauer ausserhalb des normalen Bereiches, ist für die Eintragung einer vollständigen Abstammung eine Abstammungskontrolle notwendig, sofern nicht nachweislich eine Frühgeburt vorliegt. Die normale Trächtigkeitsdauer wird anhand der Vatterasse berechnet. Die je nach Rasse akzeptierten Bereiche sind in Anhang 1 aufgeführt.

Art 6. Mehrfachbelegungen oder /-besamungen

Liegt bei Mehrfachbelegungen oder /-besamungen mit mehreren verschiedenen Stieren die Trächtigkeitsdauer für alle Stiere innerhalb der Fristen aus Anhang 1, dann wird eine vollständige Abstammung nur aufgrund einer Abstammungskontrolle oder eindeutigen monogenetischen phänotypischen Angabe abgegeben.

Bei Mehrfachbelegungen oder /-besamungen mit anerkannten FLHB-Stieren kann von Mutterkuh Schweiz ein fiktiver Fleischrassenstier als Vater eingetragen werden. Je nachdem, ob die Stiere von derselben Rasse abstammen oder nicht, wird der Stier der entsprechenden Rasse oder der Kombi-Fleischrassenstier eingetragen. Der fiktive Stier als Vätereintrag

ermöglicht, dass die Tiere in die Markenprogramme geliefert werden können, ohne den effektiven Vater per DNA-Analyse ermitteln zu müssen. Um bei einer Doppel- oder Mehrfachbelegung den richtigen Vater auszuweisen, ist eine Abstammungskontrolle mittels Haarprobe zwingend.

Art 7. Stiere

Für KB-Stiere muss die Abstammung in jedem Fall vollständig via SNP oder Mikrosatelliten kontrolliert sein. Alle Natursprungstiere müssen typisiert werden, damit bei Nachkommen eine Abstammungskontrolle möglich ist.

Art 8. Embryotransfer

Für Kälber aus Embryotransfer wird eine Abstammungskontrolle zwingend verlangt.

Art 9. Geburtsmeldung ohne ausgewiesene Besamung/Belegung

Für Kälber aus Besamungen, die von einer unabhängigen Organisation oder Person bestätigt wurden (z.B. KBO, Tierärzte, freie Besamer) sowie aus Belegungen, welche erst nach der Geburt des Kalbes gemeldet werden, kann die Zuchtorganisation für Tiere bis 10 Monate die Abstammung ohne Abstammungskontrolle registrieren.

Art 10. Fehlende oder widersprüchliche Angaben

Bei fehlenden oder widersprüchlichen Angaben ist eine Abstammungskontrolle erforderlich.

Art 11. Stichproben

Die Zuchtorganisation kann stichprobenweise eine Abstammungskontrolle anordnen (z.B. über die Oberkontrolle MLP oder LBE). Erweist sich die Abstammung als richtig, so übernimmt die Zuchtorganisation die Kosten. Erweist sich eine vom Züchter angegebene Abstammung als falsch, so muss der Eigentümer die Kosten übernehmen. Zusätzlich werden in seinem Bestand weitere Abstammungskontrollen auf Kosten des Eigentümers angeordnet. Widersetzt sich der Eigentümer der Durchführung einer Abstammungskontrolle, wird die Abstammung annulliert.

Art 12. Methoden

Die Abstammungskontrollen erfolgen mittels SNP-Typisierungen aufgrund von Gewebe-, Haar- oder Spermaproben. Bei sämtlichen SNP-Typisierungen wird, sofern möglich, routinemässig die Abstammung bis zur dritten Ahnengeneration überprüft. Bei einer Abstammungskontrolle sind Aussagen nur soweit möglich, wie von den Ahnen die entsprechenden Typisierungsergebnisse vorliegen. Die SNP-Typisierung erlaubt Aussagen über die Ahnen bis in die dritte Generation, diese Informationen werden in der Abstammungskontrolle berücksichtigt.

Wenn es für eine Rasse oder aufgrund der Konstellation der Tiere nicht möglich ist via SNP-Typisierung zu analysieren, dann kann auf die Mikrosatelliten-Analyse zurückgegriffen werden.

III. **Änderungsprotokoll**

Datum	Beschreibung
02.11.2023	Erstellung Reglement

IV. **Schlussbestimmungen**

Art 13. Genehmigung und Inkrafttreten

Das Reglement für Abstammungskontrollen wurde durch die Verwaltung der ASR am 2. November 2023 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Das Reglement ersetzt die bisherigen Reglemente respektive Vorschriften in Bezug auf die Abstammungskontrollen je Zuchtorganisation.

Zollikofen, 2. November 2023

Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter

Reto Grünenfelder
Präsident

Esther Kammer
Protokollführerin

I. Anhänge

Anhang 1

In der folgenden Tabelle sind die Zahlen je Vatterasse über alle Kühe aufgelistet. Die in Artikel 5 erwähnten Bereiche sind gemäss ICAR als Wert der Trächtigkeitsdauer $\pm 6\%$ definiert.

Rasse	Ø Trächtigkeitsdauer	Minimum - Maximum ($\pm 6\%$)
Angus (AN)	286	268 - 304
Aubrac (AU)	284	266 - 302
Bazadaise (BZ)	291	273 - 309
Blaue Belgier (BB) / Weissblaue Belgier (WBB)	285	267 - 303
Blonde d'Aquitaine (BD)	291	273 - 309
Braunvieh (BV)	289	271 - 307
Brown Swiss (BS)	289	271 - 307
Charolais (CH)	287	269 - 305
Dahomey (DA)	285	267 - 303
Dexter (DR)	285	267 - 303
Eringer (HR)	284	266 - 302
Evolène (EV)	283	266 - 300
Galloway (GA)	285	267 - 303
Gasconne (GC)	288	270 - 306
Gelbvieh (GV)	290	272 - 308
Grauvieh (AL)	287	269 - 305
Hereford (HH)	284	266 - 302
Highland Cattle (HI)	281	264 - 298
Hinterwälder (HW)	287	269 - 305
Holstein (HO)	281	264 - 298
Jersey (JE)	282	265 - 299
Limousin (LM)	289	271 - 307
Lowline Cattle (LC)	280	263 - 297
Luing (LG)	283	266 - 300
Maine Anjou (MA)	286	268 - 304
Montbéliarde (MO)	286	268 - 304
Murnauer Werdenfelser (MW)	287	269 - 305
Normande (NO)	284	266 - 302
Original Braunvieh (OB)	292	274 - 310
Parthenaise (PA)	287	269 - 305
Piemontese (PI)	288	270 - 306
Pinzgauer (PZ)	288	270 - 306
Pustertaler Sprinzen (PS)	289	271 - 307
Rätisches Grauvieh (RG)	287	269 - 305
Salers (SL)	286	268 - 304
Shorthorn (SH)	284	266 - 302
Simmental (SI/SM)	290	272 - 308
Speckle Park (SK)	283	266 - 300

Swiss Fleckvieh (SF)	284	266 - 302
Texas Longhorn (TL)	285	267 - 303
Tux-Zillertaler (TX)	290	272 - 308
Vogeser (VS)	288	270 - 306
Wagyu (WA)	287	269 - 305
Wasserbüffel (BF)	310	291 - 329
Welsh Black (WB)	286	268 - 304
Zebu (ZE)	292	274 - 310
Andere Rassen	288	270 - 306